

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund der Art. 7, Art. 14, Art. 15 und Art. 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

§ 1

Die Kurbeitragssatzung (KBS) der Gemeinde Arnbruck vom 08. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|--|--------|
| 1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 1,50 € |
| 2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbeschädigte mit 50 % Beschädigung | 0,75 € |
| 3. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei." | |

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. für einen Aufenthalt bis zu 50 Tagen

- | | |
|--|---------|
| 1.1 für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 75,00 € |
| 1.2 für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16 Lebensjahr sowie Schwerbeschädigte mit 50 % Schwerbeschädigung | 37,50 € |
| 1.3 Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. | |

2. für einen Aufenthalt über 50 Tage

- | | |
|--|----------|
| 2.1 für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2.2 für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16 Lebensjahr sowie Schwerbeschädigte mit 50 % Schwerbeschädigung | 75,00 € |
| 2.3 Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei." | |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2018 in Kraft.

Arnbruck, 25. Oktober 2018
GEMEINDE ARNBRUCK


Brandl
Erster Bürgermeister

